



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-321  
Fax: 030 590097-400

E-Mail: Klaus.Ritgen  
@Landkreistag.de

AZ: II/21

Datum: 7.12.2023

Nur per Mail an: [innenausschuss@bundestag.de](mailto:innenausschuss@bundestag.de)

## Stellungnahme des Deutschen Landkreistages

zur öffentlichen Anhörung zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
*Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung*  
**BT-Drucksache 20/9463**

Der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf und die Möglichkeit, dazu vorab eine Stellungnahme abzugeben. Davon machen wir im Folgenden gerne Gebrauch (sub I.). Dabei beziehen wir vorsorglich auch die vom Bundeskabinett am 1.11.2023 beschlossene Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Entwurf des Rückführungsverbesserungsgesetzes sowie den am 6.12.2023 seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vorgelegten Entwurf einer weiteren Formulierungshilfe zu Änderungsanträgen zu diesem Entwurf ein (sub II. und III.).

### I. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung

Wir begrüßen die Regelungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung als einen wichtigen Schritt hin zu einer besseren Steuerung des Migrationsgeschehens, zumal damit erfreulicherweise auch zahlreiche Anregungen aufgegriffen werden, die seitens der Landkreise im Rahmen des sog. Cluster-Prozesses nach dem Zweiten Flüchtlingsgipfel vorgebracht wurden. Das gilt sowohl für die Bestimmungen, die zur dringend erforderlichen Entlastung der Ausländerbehörden beitragen sollen (insbesondere § 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG-E), wie auch die Regelungen zur Verbesserung der Rückführung.

Eine wirksame Rückführungspraxis ist wesentliche Voraussetzung und integraler Bestandteil eines funktionierenden Asylrechts. Die Glaubwürdigkeit des Asylrechts, die Solidarität der Bevölkerung mit Schutzsuchenden und das Stabilitätsvertrauen in den Staat gehen verloren, wenn es Behörden nicht mehr gelingt, die eigenen Entscheidungen zu vollstrecken. Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde, müssen daher im Grundsatz das Bundesgebiet zeitnah wieder verlassen. Sofern dies nicht freiwillig geschieht, sind konsequent durchgeführte Abschiebungen erforderlich. Konsequente Abschiebungen sind insoweit auch unverzichtbarer Bestandteil eines wirksamen Mechanismus zur Steuerung des Migrationsgeschehens.

Das Rückführungsverbesserungsgesetz muss deshalb auch durch weitere Maßnahmen zu Begrenzung der illegalen Migration sowie durch Maßnahmen zur Beschleunigung der Asyl- und Asylgerichtsverfahren ergänzt werden. Insoweit bedarf es insbesondere einer zeitnahen Umsetzung der Beschlüsse der letzten MPK.

Im Einzelnen weisen wir auf Folgendes hin:

**- Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 48 AufenthG-E)**

Die geplanten Änderungen sind zu begrüßen, insbesondere die Ausdehnung der Untersuchungsbereiche auf die Wohnung und andere Räumlichkeiten sowie auf Gegenstände, die sich im Besitz des Betreffenden befinden. Die Identitätsklärung ist einer der aufwändigsten Arbeitsbereiche bei der Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer. Insofern ist eine Ausweitung der behördlichen Handlungsbefugnisse auf diesem Feld sinnvoll.

Das gilt im Grundsatz auch hinsichtlich der Regelungen zum Auslesen von Datenträgern und dem Auswerten der ausgelesenen Daten. Die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen (§ 48 Abs. 3a bis 3c AufenthG-E) sind allerdings so restriktiv gefasst, dass ihre Umsetzung die Praxis vor erhebliche Probleme stellen wird.

**- Zu Art. 1 Nr. 7 c) (§ 50 Abs. 6 AufenthG-E)**

Diese Änderung wird begrüßt; es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Polizei bei einer entsprechenden Kontrolle und dem Auffinden eines Passes oder anderer Identitätsdokumente diese auch einzieht und der zuständigen Ausländerbehörde übermittelt. Bei vielen Herkunftstaaten reichen Bilder von Originaldokumenten nicht aus, auch hier wird dann kein Passersatzpapier ausgestellt. Daher wäre das Einziehen solcher Unterlagen erforderlich und geboten. Deshalb sollte auch vorgesehen werden, dass zwingend eine Untersuchung des Betroffenen stattfindet.

**- Zu Art. 1 Nr. 9 a) bb) (§ 54 Abs. 1 Nr. 2a AufenthG-E)**

Die gesetzliche Einstufung der Zugehörigkeit einer Person zu einer Gemeinschaft der organisierten Kriminalität als besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse ist uneingeschränkt zu begrüßen. Ausländerrecht ist immer auch Sicherheitsrecht. Die Ausländerbehörden müssen ausländische Straftäter und ausländische (extremistische) Sicherheitsgefährder schnell, konsequent und rechtssicher in ihre Herkunftstaaten zurückführen können, um ihre sicherheitsrechtlichen Aufgabenstellungen zuverlässig zum Schutze der Bevölkerung erfüllen zu können. Eine konsequente Rückführungspraxis als Reaktion auf kriminelles Verhalten ist zudem unabdingbar zur Abschreckung anderer Ausländer von der Begehung vergleichbarer

Straftaten. Insofern muss es im ureigenen Interesse der Bundesrepublik liegen, alle rechtlich möglichen Optionen auszuschöpfen, damit Deutschland nicht zum Rückzugsort für ausländische Gemeinschaften der organisierten Kriminalität und zum Schauplatz der von diesen getragenen Rivalitäten wird.

**- Zur Art. 1 Nr. 11 (§ 58 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2 AufenthG-E)**

Die geplante Änderung, beim Vollzug einer Abschiebung in Gemeinschaftsunterkünften künftig auch die Wohnung anderer Personen und sonstige Räumlichkeiten der Unterkunft betreten zu können, ist richtig und sinnvoll, da sie den mit dem Vollzug betrauten Behörden notwendige (und bislang nicht vorhandene) Handlungsmöglichkeiten verschafft. Mit hohem personellem und finanziellem Aufwand geplante Abschiebungen zur Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht lassen sich derzeit mit einfachen Mitteln umgehen. Die in § 58 AufenthG-E vorgesehenen Änderungen können einen Beitrag leisten, diesen Zustand zu verbessern.

Im Übrigen regen wir an, die Regelung des § 58 AufenthG dahingehend anzupassen, dass nicht nur die für die Durchführung der Abschiebung zuständige Behörde, sondern auch die zuständige kommunale Ausländerbehörde berechtigt ist, einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken. In der Praxis ist es üblich, dass die örtliche Ausländerbehörde und nicht die für die Durchführung der Abschiebung zuständige Behörde (für Niedersachsen z.B. die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen) die ggf. erforderlichen Durchsuchungsbeschlüsse erwirkt. Die Antragsbefugnis der Ausländerbehörde sollte daher ergänzt werden, damit Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bestehen und anstehende Abschiebungen ohne diese Hindernisse vollzogen werden können.

**- Zu Art. 1 Nr. 12 c), Nr. 13 a) (Aufhebung von § 59 Abs. 5 Satz 2 und § 60a Absatz 5 Sätze 4 und 5 AufenthG) und zu Art. 1 Nr. 13 b) (§ 60a Abs. 5a AufenthG-E)**

Die beabsichtigte, weitgehende Abschaffung der Ankündigungspflichten ist positiv zu bewerten, da sie zur Entlastung der Ausländerbehörden beitragen, indem Verfahrensvorgaben reduziert werden.

Der Entwurf sieht allerdings vor, dass bei Ausländern mit Kindern unter 12 Jahren eine Ankündigung weiterhin erfolgen muss (§ 60a Abs. 5a AufenthG-E). Aus Sicht der Praxis wäre es dagegen wünschenswert, wenn eine Ankündigung immer unterbleiben kann. Eine Ankündigung einer Abschiebung führt häufig zu einem Scheitern der Abschiebung. Gerade in Fällen von Familien sind dann bspw. Teile der Familie nicht zum angekündigten Termin anwesend, so dass schon deshalb eine Abschiebung nicht durchgeführt werden kann. Ggf. wäre es auch hilfreich, den Begriff der „Ankündigung“ näher auszugestalten. Als Ankündigung kann auch der Hinweis auf die Folgen einer verweigten freiwilligen Rückkehr im Gespräch bei der Ausländerbehörde verstanden werden. In solchen Gesprächen wird verdeutlicht, dass bei Weigerung der freiwilligen Ausreise jederzeit mit einer Abschiebung zu rechnen ist.

**- Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 62 AufenthG-E)**

Die geplanten Änderungen des § 62 AufenthG-E sind zu begrüßen, da die rechtlichen Voraussetzungen der Sicherungshaft an die vollzugspraktischen Bedarfe der Ausländerbehörden und die tatsächlichen Herausforderungen bei der Organisation und Durchführung von Rückführungen angepasst werden. Wichtige Verbesserungen stellen insbesondere die Ausgestaltung

eines Verstoßes gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot als eigenständigen Haftgrund (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 AufenthG-E) und die Verlängerung der Drei-Monats-Frist auf sechs Monate (§ 62 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 AufenthG-E) dar.

Aus der Praxis wird allerdings auch berichtet, dass die Rechtsprechung die gesetzlichen Tatbestände sehr strikt auslegt. Das wird die praktische Wirksamkeit auch der Neuregelung vermutlich begrenzen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die nach § 62a AufenthG geforderten speziellen Hafteinrichtungen verpflichtet werden müssten, die für die Unterbringung von minderjährigen Abschiebungsgefangenen geforderten besonderen Voraussetzungen zu erfüllen. Derzeit gibt es im Bundesgebiet keine einzige Haftanstalt, die diese Voraussetzungen erfüllt, so dass Minderjährige, trotz des Vorliegens der Voraussetzungen für Abschiebungshaft, nicht in Haft genommen werden können, obwohl eine gesetzliche Grundlage in § 62 Abs. 1 AufenthG hierfür gegeben ist.

Ferner sollte die in § 2 Abs. 14 AufenthG geregelte Überstellungshaft in Kapitel 5 Abschnitt 2 (Durchsetzung der Ausreisepflicht) des AufenthG übergehen, zumal der Gesetzestext, zumindest in Bezug auf die Fluchtgefahr, bereits auf § 62 AufenthG verweist.

#### - **Zur Art. 1 Nr. 15 (§ 62b AufenthG-E)**

Der Ausreisegewahrsam hat sich als wirksame Maßnahme zur Sicherung der Durchführbarkeit zwangsweiser Rückführungen bewährt und etabliert. Die beabsichtigte Verlängerung der maximalen Gewahrsamsdauer von zehn auf 28 Tage ist deshalb positiv zu bewerten.

#### - **Zu Art. 1 Nr. 18 (§ 72 Abs. 4 AufenthG-E)**

Anders als der vorliegende Entwurf hatte der Referentenentwurf eine Änderung des § 72 Abs. 4 AufenthG vorgesehen, wonach an die Stelle eines Einvernehmensefordernisses ein Widerspruchsrecht der Staatsanwaltschaft treten sollte, wenn es um die Abschiebung von Ausländern geht, gegen die Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Diese Regelung ist aus Sicht der Praxis begrüßt worden. Deshalb ist es bedauerlich, dass sie gestrichen wurde.

#### - **Zu Art. 2 (Änderung des Asylgesetzes)**

Die zur Änderung des Asylgesetzes vorgeschlagenen Regelungen werden von uns begrüßt. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Änderungen im Recht der Asyl-Folgeanträge (Art. 2 Nr. 11) sowie die Verschärfungen bei der Strafbarkeit von unrichtigen Angaben im Asylverfahren (Art. 2 Nr. 13).

## **II. Formulierungshilfe für Änderungsanträgen zu den §§ 60a Abs. 5b, 60d AufenthG, 61 AsylG**

Das Bundeskabinett hat am 1.11.2023 eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Regierungsfractionen zum Entwurf des Rückführungsverbesserungsgesetzes verabschiedet. Die Änderungen betreffen die Regelungen über die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis

an Geduldete (§ 60a Abs. 5b AufenthG-E), den Anwendungsbereich der Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) sowie die Arbeitsverbote nach § 61 AsylG.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat, das diese Formulierungshilfe erarbeitet hat, hat die kommunalen Spitzenverbände dazu nicht angehört. Wir haben die Landkreise allerdings über den Kabinettsbeschluss vom 1.11.2023 informiert und um Hinweise zu den vorgeschlagenen Regelungen gebeten. Auch wenn derzeit nicht bekannt ist, ob – und in welcher konkreten Textfassung – die Fraktionen entsprechende Änderungsanträge einbringen werden, nehmen wir im Folgenden vorsorglich zu den vorgeschlagenen Änderungen in der uns bekannten Fassung Stellung:

Nach unserer Auffassung stehen die beabsichtigten Änderungen im Widerspruch zu den mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz verfolgten Zielsetzungen. Dies betrifft namentlich die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis an Geduldete, die künftig im Regelfall erteilt werden soll, sowie die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Beschäftigungsduldung. Beide Änderungen führen nicht zu einer Erleichterung von Rückführungen, sondern werden zu einer Verfestigung des Aufenthalts beitragen.

Im Einzelnen ist darüber hinaus auf Folgendes hinzuweisen:

**- § 60a Abs. 5 b) AufenthG-E**

Die Formulierungshilfe sieht die Schaffung eines § 60a Abs. 5 b) AufenthG vor, wonach Geduldeten die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt werden soll. Zur Erwerbstätigkeit zählt nach der Definition in § 2 Abs. 2 AufenthG auch die selbständige Tätigkeit. Dies ist für Menschen mit einer unsicheren Bleibeperspektive problematisch. Die Regelung sollte daher auf Fälle der (abhängigen) Beschäftigung beschränkt werden, wie das in der Begründung der Formulierungshilfe auch schon angelegt ist.

**- § 60d Abs. 1 Nr. 3 AufenthG-E**

In § 60d Abs. 1 Nr. 3 AufenthG-E soll die wöchentliche Mindestbeschäftigungsdauer von 35 auf 20 Stunden gesenkt werden. Diese Verkürzung können wir nicht nachvollziehen, zumal nicht ersichtlich ist, wie die Betroffenen auf diese Weise ein Einkommen erzielen können sollen, aus dem ihr Lebensunterhalt gesichert werden kann.

### **III. Formulierungshilfe zu Änderungen des AsylbLG**

Am 6.12.2023 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Entwurf einer weiteren Formulierungshilfe vorgelegt. Durch eine Änderung des § 2 AsylbLG soll die Zeit des Grundleistungsbezugs von 18 auf 36 Monate verlängert werden. In § 5 AsylbLG soll die Nutzungsmöglichkeit von Arbeitsgelegenheiten erweitert werden.

**- Zu § 2 AsylbLG**

Der Deutsche Landkreistag begrüßt die in § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG-E vorgesehene Verlängerung des Grundleistungsbezugs von 18 auf 36 Monate. Die Verlängerung nähert sich der bis 2015 geltenden Frist von 48 Monaten an, erreicht sie aber noch nicht.

Gleichwohl ist sie zutreffend und sichert in diesem Zeitraum den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten.

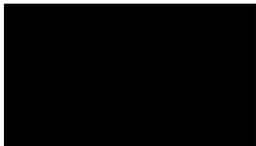
Wir sprechen uns dafür aus, dass die Neuregelung auch Leistungsberechtigte erfasst, die heute bereits Leistungen erhalten, und zwar sowohl mit einer Aufenthaltsdauer unter 18 Monaten als auch über 18 und unter 36 Monaten. Auch wenn dies zu einem Umstellungsaufwand führt, kann nur so die von der MPK gemeinsam mit dem Bundeskanzler verabredete Entlastung im mittleren dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr erreicht werden. Allerdings ist die hierfür erforderliche Zahlungsumstellung in der verbleibenden Zeit bis zum Jahresende nicht möglich. Das in der Formulierungshilfe vorgesehene Inkrafttreten zum 1.1.2024 muss daher hinausgeschoben werden, um eine verwaltungsaufwändige Rückabwicklung bzw. Verrechnung auszuschließen. Dies ist auch mit Blick auf die erforderliche Einziehung der elektronischen Gesundheitskarte erforderlich.

#### **- Zu § 5 AsylbLG**

Zu der in § 5 Abs. 1 S. 2 AsylbLG-E vorgesehenen Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten von Arbeitsgelegenheiten möchten wir anmerken, dass die Arbeitsgelegenheiten in der Praxis keine große Rolle spielen.

Der Deutsche Landkreistag setzt sich stattdessen für eine stärkere Arbeitsmarktintegration von Asylbewerbern ein. Dies bezieht sich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Leistungsberechtigten sollten verpflichtet werden, zumutbare Arbeit anzunehmen, und die Agenturen für Arbeit sollten verpflichtet werden, die Asylbewerber entsprechend zu vermitteln.

Im Auftrag



Dr. Ritgen